

Geschäftsbedingungen der Firma B.E.S.T. Fluidsysteme GmbH München

§ 1 Geltungsbereich

1. Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Besteller).
2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers dessen Auftrag vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, wir geben in dem Angebot ausdrücklich eine Bindefrist an.
2. Ein Vertrag kommt zustande, wenn wir eine Bestellung innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferanten, soweit eine Nichtbelieferung nicht von uns selbst zu vertreten ist. Im Falle einer Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes werden wir den Besteller unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktrittes eine bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten.

§ 3 Mitwirkung des Bestellers

1. Bei Werkleistungen oder Werklieferungen hat der Besteller die im Lasten- und Pflichtenheft festgelegten Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
2. Der Besteller hat uns auch durch geeignete Mitwirkungshandlungen bei der Erfüllung zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung von Beleuchtung, Strom, Wasser, erforderlichen Anschlüssen, ausreichender Anliefer- und Montageplatz, Gewährleistung der Arbeitssicherheit und Absicherung des Montagebereichs gegenüber unberechtigten Dritten.
3. Der Besteller ist unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung zur Mitwirkung der Inbetriebnahme, Einstellung und Abnahme verpflichtet und hat hierzu die erforderlichen Materialien und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Lieferung und Lieferverzug

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit oder Fertigstellungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Bei Werk- oder Werklieferverträgen ist die Fertigstellungsfrist eingehalten, wenn die Leistung abnahmereif ist.
3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder des § 376 HGB ist. Des Weiteren haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Besteller als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. Unsere Schadensersatzhaftung ist hierbei jeweils auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Des Weiteren haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Die Schadensersatzhaftung ist hierbei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Die Haftung für ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen besteht in dem Umfang, in welchem wir für eigene Vertragsverletzungen haften.
7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Besteller zumutbar sind.
8. Wünscht der Besteller eine Bestellung in Teilleistungen zu erhalten, so hat er die hierfür anfallenden Mehrkosten zu tragen. Die Teilleistungen sind so rechtzeitig abzurufen, dass uns eine ordnungsgemäße Erfüllung möglich ist.
9. Während der Lieferzeit bleiben des Weiteren Konstruktions- und Formänderungen vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand in seiner Funktion nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Besteller zumutbar sind.

§ 5 Preise

1. Die Waren-, Werk- und Werklieferpreise verstehen sich zuzüglich Verpackungs- und ggf. Versandkosten, welche gesondert in Rechnung gestellt werden. Sofern eine Transportversicherung vereinbart wurde, ist diese ebenfalls gesondert zu vergüten.
2. Bei einem Auftragswert unter € 300,00 wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von € 10,00 erhoben.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
4. Wir behalten uns vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn später als 4 Monate nach Abschluss des Vertrages bis zur Auslieferung der Ware, sofern wir uns nicht in Lieferverzug befinden, von uns nicht zu vertretende Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen unserer Zulieferanten, Änderungen von Währungsparitäten, Zoll- und Einfuhrgebühren. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Teilt der Besteller Änderungswünsche mit, kann dies ebenfalls zu Preisänderungen führen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto, ohne Abzug, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Hinsichtlich der Folgen eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Bei Werkleistungen oder Werklieferungen sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen anteilig zum Wert der bereits erbrachten Leistung in Rechnung zu stellen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung. Im Falle einer Skontoregelung beginnt die Frist vom Datum der Rechnung an zu laufen.
4. Teillieferungen sowie nachträglich gelieferte Zusatzeinrichtungen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Auch hier gelten die vorerwähnten Zahlungsbedingungen.
5. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers oder aufgrund fehlender räumlicher bzw. technischer Voraussetzungen vom Besteller verzögert, erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferbereitschaft.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. In diesem Umfang ist auch die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen.
7. Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, können wir ungeachtet weitergehender Ansprüche Vorkasse oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. In einem solchen Fall behalten wir uns vor, vom Vertrage zurückzutreten, sofern der Besteller nicht innerhalb einer gesetzten Frist ausreichende Sicherheiten leistet.

§ 7 Gefahrübergang

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
2. Ist die Versendung der Waren, Werke und Werklieferungen vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Besteller über. Gleiches gilt bei Teillieferungen. Der Auslieferung steht es gleich, wenn der Besteller in Annahmeverzug ist oder aufgrund schuldhafter Verletzung von Mitwirkungshandlungen sich in Schuldnerverzug befindet.
3. Außer bei vereinbarten frei Haus Lieferungen, schließen wir nur auf Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten eine Transportversicherung für die Lieferung ab.

§ 8 Abnahme

1. Der Besteller ist bei Werkleistungen oder Werklieferungen unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung zur Mitwirkung der Inbetriebnahme, Einstellung und Abnahme verpflichtet.
2. Wegen eines nicht wesentlichen Mangels kann die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme mit Ablauf von 14 Tagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.
4. Mit Abnahme entfällt die Gewährleistung für erkennbare Mängel, soweit der Besteller die Geltendmachung bestimmter Mängel nicht vorbehalten hat.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, gelten bei Kaufsachen die Regeln des § 377 HGB. Besteller die keine Kaufleute sind, haben mit Erhalt der Ware diese auf offensichtliche Mängel und Abweichungen zu untersuchen und uns unverzüglich hierüber zu informieren.
2. Gewährleistungsansprüche bei Werkleistungen und Werklieferungen setzen voraus, dass der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung die Leistung auf offensichtliche Mängel und Abweichungen untersucht und uns unverzüglich hierüber informiert.

3. Bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Gewährleistungsansprüche.
4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
5. Schlägt der Nacherfüllungsversuch fehl, sind wir berechtigt, wiederum nach unserer Wahl eine neuerliche Nacherfüllung vorzunehmen.
6. Erfolgen im Rahmen der Nacherfüllung Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen, gelten hierfür die Bestimmungen des § 4 über Lieferung und Lieferverzug entsprechend. Ersetzen wir beanstandete Teile, so fallen diese wieder in unser Eigentum.
7. Schlägt auch der zweite Nacherfüllungsversuch fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer nur unerheblichen Vertragsverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
8. Hat der Besteller oder ein Dritter Änderungen an der Kaufsache vorgenommen, hat der Besteller nachzuweisen, dass die Änderung nicht kausal für den Mangel ist.
9. Sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gleiches gilt bei Vertragsverletzungen, welche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
10. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
11. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
12. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung gilt auch insoweit, als der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
13. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
14. Garantien erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei einem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und somit vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich der Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

§ 11 Rücknahmen

Unsere Waren sind vom Umtausch ausgeschlossen.

§ 12 Kündigungsrecht des Bestellers

1. Ein Kündigungsrecht bis zur Fertigstellung steht dem Besteller nur im Falle eines wichtigen Grundes zu.
2. Bei einer Kündigung ist der Besteller verpflichtet, den vereinbarten Preis nach Maßgabe des § 649 BGB zu bezahlen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Als Gerichtsstand ist gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen unser Geschäftssitz München vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

01.04.2019, B.E.S.T. Fluidsysteme GmbH München